

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/10 BH

L 1 SO 1/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SO 93/07 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße,
Hindenburgstr. 9 a, 67433 Neustadt,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Mai
2010 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage vom Beklagten die Zahlung von "23.014,28 DM" an den Rentenversicherungsträger sowie die Zahlung von Zinsen aus diesem Betrag an sie selbst. Sie ist der Ansicht, der Beklagte habe zu Unrecht vom Rentenversicherungsträger diesen Betrag für Zeiten zunächst bewilligter, später aufgehobener Rentenleistungen erstattet erhalten. Das Begehren auf (Rück-)Zahlung des Betrags an den Rentenversicherungsträger war bereits zweimal vor dem Jahre 2000 Gegenstand rechtskräftig abgeschlossener verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Sozialgericht und Landessozialgericht (LSG) haben deshalb die erneute Klage wegen der Hauptforderung als unzulässig abgewiesen. Schon wegen der Bindung an die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte habe die Klägerin auch keinen Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen.
- 2 Die Klägerin beantragt die Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 28.5.2010.
- 3 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter - insbesondere im Hinblick auf die von der Klägerin erhobene Rüge, der zuständige Rentenversicherungsträger hätte dem Verfahren beigeladen werden müssen - erfolgreich eine Nichtzulassungsbeschwerde begründen könnte. Jedenfalls fehlt es der Klage in der Hauptsache an der erforderlichen Erfolgsaussicht iS des § 73a Sozialgerichtsgesetz iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO). Insoweit wird auf die Ausführungen im Urteil des LSG verwiesen. Der Klägerin war damit auch kein Anwalt gemäß § 121 ZPO beizuordnen.

